



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG

Gemeinsame Bestimmung eines Beihilfeberechtigten zum Bezug von Beihilfe für die bei mehreren Personen berücksichtigungsfähigen Kinder (§ 4 Abs. 6 Beihilfeverordnung für Baden-Württemberg - BVO -)

Hinweise:

- Die folgenden Daten werden zur Auszahlung Ihrer Beihilfeleistungen benötigt. Die Rechtsgrundlagen, nach denen die Daten erhoben werden, entnehmen Sie bitte den Informationen zum Datenschutz unter <https://lbv.landbw.de/das-lbv/kontakt/datenschutz>.
Sofern die Angaben freiwillig sind, ist dies im Vordruck vermerkt.
- Bitte beachten Sie unbedingt auch die **beihilferechtlichen Hinweise** auf der Rückseite.

1. Angaben der Beihilfeberechtigten

Wir - die unterzeichnenden Beihilfeberechtigten - haben beide Anspruch auf Beihilfe für unsere berücksichtigungsfähigen Kinder.

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

1.1	Name der/des 1. Beihilfeberechtigten	Vorname	Personalnummer/Arbeitsgebiet
	Beihilfestelle: Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg		
1.2	Name der/des 2. Beihilfeberechtigten	Vorname	Personalnummer/Arbeitsgebiet
	Beihilfestelle: <input type="checkbox"/> Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg		
	<input type="checkbox"/> oder (bitte geben Sie hier den Namen und die Anschrift der anderen Beihilfestelle sowie deren Aktenzeichen/Personalnummer an)		Aktenzeichen

2. Berechtigtenbestimmung

Die Berechtigtenbestimmung kann je Kind getroffen werden. Bitte führen Sie jedes Kind, für das die Berechtigtenbestimmung getroffen werden soll, auf und auch die Person, der die Beihilfe für dieses Kind gewährt werden soll. Zu Ihrer eigenen Entlastung von vermeidbarem Schriftverkehr und aus Gründen der Verwaltungvereinfachung sollte jedoch möglichst die Person bestimmt werden, die das Kindergeld bzw. den kinderbezogenen Familienzuschlag erhält (siehe Spalte 3); die Möglichkeit der Spalte 4 sollte möglichst vermieden werden.

Hiermit bestimmen wir gemäß § 4 Abs. 6 BVO, dass die Beihilfe zu Aufwendungen für

Name, Vorname der Kinder	Geburtstag	stets der/dem Empfänger/in des Kindergelds bzw. des kinderbezogenen Familienzuschlags gewährt werden soll:	stets dem oben unter Nr. 1.1 bzw. 1.2 Genannten gewährt werden soll:
1	2	3	4
a)		<input type="checkbox"/> ja	
b)		<input type="checkbox"/> ja	
c)		<input type="checkbox"/> ja	
d)		<input type="checkbox"/> ja	
e)		<input type="checkbox"/> ja	

LBV 332a - 09/18

3. Uns ist bekannt, dass diese Bestimmung nur aus einem **triftigen** Grund änderbar ist.
4. Wir sind damit einverstanden, dass die beigelegte zweite Ausfertigung dieser Erklärung an die **Beihilfestelle** des unter Nr. 1.2 genannten Beihilfeberechtigten gesandt wird.

Datum, Unterschrift der/des **Beihilfeberechtigten** unter Nr. 1.1

Datum, Unterschrift der/des **Beihilfeberechtigten** unter Nr. 1.2

Beihilferechtliche Erläuterungen:

1. Eine Beihilfe für berücksichtigungsfähige Kinder bei zwei nach beamtenrechtlichen Vorschriften Beihilfeberechtigten wird demjenigen Beihilfeberechtigten gewährt, der das Kindergeld bzw. den kinderbezogenen Familienzuschlagsanteil erhält. **Eine Wahlmöglichkeit besteht dann nicht.** Bei dieser Fallgestaltung ist dieser Vordruck **nicht** auszufüllen!
2. Ist einer der beiden Beihilfeberechtigten als Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst (Angestellter, Arbeiter oder Auszubildender in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis) beschäftigt, muss der Vordruck nur dann ausgefüllt werden, wenn die Beihilfe nicht vom Empfänger des Kindergeldes bzw. des kinderbezogenen Familien-, Ortszuschlags- oder Sozialzuschlagsanteils beantragt wird.
3. Bitte übersenden Sie diesen Vordruck **in doppelter Ausfertigung** an das Landesamt.

**Landesamt für Besoldung und
Versorgung Baden-Württemberg
70730 Fellbach**